

**Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleimBetrieb“
Antrag auf hessische flankierende Maßnahmen
Erstellung und Erprobung eines betriebsbezogenen Konzeptes für innovative und verstärkte Maßnahmen der Gesundheitsförderung**

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel



Wichtiger Hinweis für Projektförderungen:
Bei vorzeitigem Maßnahmebeginn können in der Regel gemäß § 44 LHO keine finanziellen Leistungen mehr gewährt werden. (siehe ergänzende Erläuterungen)

Antrag auf Leistungen zur Projektförderung

Name des Inklusionsbetriebes:	Aktenzeichen des Integrationsamtes (falls bekannt):
Anschrift des Inklusionsbetriebes:	
Branche des Antragstellers: <input type="checkbox"/> Gesundheit- und Sozialwesen, Erziehung und Unterricht. <input type="checkbox"/> Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. <input type="checkbox"/> Gastgewerbe, Kunst und Unterhaltung, Erholung, Reinigung. <input type="checkbox"/> Verkehr, Lagerei, Transport. <input type="checkbox"/> Versicherung, Banken, I u K. <input type="checkbox"/> Öffentliche Verwaltung. <input type="checkbox"/> Erbringung von Dienstleistungen.	
Ggf. Gesellschafter des Unternehmens:	
Kontaktperson bei Rückfragen:	
Bankverbindung:	
Was wird beantragt?	

Investitionsplanung:
Die Netto-Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf:
Voraussichtlicher Maßnahmebeginn ist (bitte Datum angeben):
Zu welchem Zeitpunkt werden die Mittel benötigt (bitte Datum angeben)?
Geplante Finanzierung:
Mit dem beantragten Projekt werden folgende Ziele verfolgt bzw. sollen folgende innovativen und verstärkten Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der schwerbehinderten Beschäftigten beitragen:
Wird ein Beratungsgespräch vor Ort gewünscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Abschließende Erklärung

Wir versichern, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Wir verpflichten uns, jede Änderung in den in diesem Antrag enthaltenen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Uns ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden, wenn ihre Gewährung von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Wir bestätigen das Einverständnis mit den allgemeinen Nebenbestimmungen der ANBestP (Anlage 1) und haben die ergänzenden Erläuterungen zu den Regelungen über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn und zum Vergaberecht (Anlage 2) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Wir sind mit der Verarbeitung und Speicherung der von uns in den Antragsvordrucken gemachten Angaben einverstanden. Die Angaben in den Akten und automatisierten Dateien werden für statistische Auswertungen verwandt. Diese Einwilligungserklärung kann verweigert bzw. jederzeit widerrufen werden.

Es kann ggf. notwendig werden, weitere Angaben des/der schwerbehinderten Menschen einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Nebenbestimmungen für Leistungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 32 Sozialgesetzbuch X (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Leistungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Leistung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Leistungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Leistungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Leistung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Leistung

- 1.1 Die Leistung darf nur zur Erfüllung des im Leistungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Leistung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Leistungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Leistungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Leistungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 50 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Leistung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Leistungsempfängers überwiegend aus Leistungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Leistungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- und außertarifliche Entgelte dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Leistung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Leistungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Leistungen anderer Leistungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Leistungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgegebenen eigenen und sonstigen Mittel des Leistungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Leistungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Leistungszweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Leistungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Leistungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Leistung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Leistungen anderer Leistungsgeber und dem vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Leistungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

3.1 Wenn die Leistung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Leistung mehr als 25.000 EUR beträgt, sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen, z. B. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), zu beachten.

Bei einem schweren Verstoß gegen die VOB/VOL ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Leistung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Leistungsbetrages sind Interessen des Leistungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

3.2 Verpflichtungen des Leistungsempfängers, aufgrund der §§ 97 Abs. 6, 98 und 101 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Leistungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Leistungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Leistungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Leistungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Leistungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Der Leistungsempfänger hat die zur Erfüllung des Leistungszwecks beschafften geringwertigen, d. h. die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Leistungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das LWV Hessen Integrationsamt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 EUR ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Leistungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Leistung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Leistungszweck nicht oder mit der bewilligten Leistung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Leistungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Leistung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Leistungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Ist der Leistungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Leistung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Leistungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Leistungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Leistungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Leistungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelmahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen, soweit die Bewilligungsbehörde hierauf nicht verzichtet hat.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Leistungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Leistungsempfänger zur Erfüllung des Leistungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Leistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Leistungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 bleiben unberührt.

8 Erstattung der Leistung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Leistungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Leistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Leistung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Leistungsempfänger
- 8.3.1 die Leistung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- 8.5 Werden Leistungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Leistungszwecks verwendet und wird der Leistungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Ergänzende Erläuterungen zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn und zum Vergaberecht:

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Im Rahmen des § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) können Zuwendungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das bedeutet, dass vor dem Beginn der Maßnahme eine Entscheidung des LWV Hessen – Integrationsamtes – vorliegen muss. Die bloße Beantragung von Leistungen reicht hierzu nicht aus. Ausschreibungsverfahren beispielsweise oder die Vergabe von Aufträgen für die Durchführung der geplanten Maßnahme sind als Maßnahmebeginn zu bewerten.

Vergaberecht:

Da Zuschussmittel des LWV Hessen in Anspruch genommen werden sollen, ist bei der Vergabe von Aufträgen oder bei Beschaffungen öffentliches Vergaberecht zu beachten. Die Nichtbeachtung des öffentlichen Vergaberechtes kann dazu führen, dass die betreffenden Aufwendungen von einer Förderung ausgeschlossen werden. Daher ist unbedingt auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu achten.